

Schadow-Gymnasium – Informationsblatt zu Fehlzeiten

Liebe Schülerinnen und Schüler,

der Umgang mit Fehlzeiten im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung gab immer wieder Anlass zu Fragen und Unstimmigkeiten.

Diese sollen durch die Informationen im Folgenden ausgeräumt werden:

Grundsätzlich werden unterschieden:

- 1) Anträge auf Entschuldigung bei Erkrankung
 - 2) Sportbefreiungen wegen Erkrankung oder Verletzung (vollständig oder teilweise)
 - 3) Anträge auf Freistellung vom Unterricht
-

Informationen zur Auswirkung von sämtlichen Fehlzeiten auf die Leistungsbewertung

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(3) Werden Leistungen aus von den Schülerinnen und Schülern selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, sind sie mit der Note 6 zu bewerten. Selbst zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit. Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist.

Leistungsfeststellungen während unentschuldigter Fehlzeiten (z.B. die mündliche Mitarbeit, geplante Vorträge, sportl. Leistungen. etc.) können also mit der Note 6 (0 Notenpunkte) bewertet werden.

VO-GO §15 (Leistungsbewertung): [...]

(4) Eine Zeugnisnote wird gebildet, wenn die Schülerin oder der Schüler je Schul- oder Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen an dem für sie oder ihn verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat; Ferienzeiten bleiben unberührt. [...]

(7) In der Qualifikationsphase gelten [...]

3. Kurse, an denen weniger als sechs Unterrichtswochen lang teilgenommen wurde und

4. Kurse, die ohne Beurteilung geblieben sind, im Hinblick auf die Belegverpflichtungen und die Gesamtqualifikation als nicht belegt.

Wenn Pflichtkurse (auch Sportkurse gehören dazu!) also wegen häufiger Fehlzeiten ohne Bewertung bleiben, oder nicht mind. 40 Kurse in der Qualifikationsphase als belegt gelten, **muss der Schüler/die Schülerin in den nach folgenden Jahrgang zurücktreten**. Ist ein Rücktritt nicht mehr möglich (Vgl. VO-GO §27 – Rücktritte), **muss die gymnasiale Oberstufe verlassen** werden.

SchulG §46 (Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler): [...]

(2) Die **Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen**. [...] Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Auch in der Oberstufe sind Sie verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen. **Im Falle häufiger unentschuldigter Fehlzeiten** kann (da das Bildungs-/ Erziehungsziel gefährdet wird) nach Androhung der Abmeldung von der Schule **der/die betreffende Schüler/in vom Schadow-Gymnasium abgemeldet** werden.

Relevante Rechtsvorschriften:

SchulG [Schulgesetz für das Land Berlin](#)

VO-GO [Verordnung über die gymnasiale Oberstufe](#)

Unbedingt die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Schadow-Gymnasium – Informationsblatt zu Fehlzeiten

Zu (1) Entschuldigung bei Erkrankung

- Am ersten Tag des Fernbleibens vom Unterricht muss der Tutor/die Tutorin bis spätestens 8:00 Uhr per Mail benachrichtigt werden. Teilen Sie hier auch die voraussichtliche/ungefähre Dauer ihrer Erkrankung mit.
- Spätestens zum dritten Werktag nach Beginn der Erkrankung und anhaltender Erkrankung muss der Tutor/die Tutorin schriftlich (per Brief oder E-Mail) von den Erziehungsberechtigten über die voraussichtliche weitere Dauer der Erkrankung informiert werden.
- Bei der Rückkehr in die Schule müssen die SchülerInnen (volljährig) bzw. die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Entschuldigung dem Tutor vorlegen (Vorlage zum Download auf der Homepage). Eine ärztliche Bescheinigung ersetzt nicht den Antrag auf Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten und ist außer bei versäumten Leistungskontrollen (s.u.) oder nach Festlegung durch die Schulleitung auch nicht zu erbringen.

Für jede angekündigte versäumte Leistungskontrolle besteht die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung! (Klausur, LEK, geplante Referate, Abnahmen/Prüfungen im Fach Sport, o.ä.
Im Zweifel schnell per Mail mit der Lehrkraft zu klären!)

Die ärztliche Bescheinigung ist innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Erkrankung (ggf. per Post oder über Mitschüler) dem Tutor/der Tutorin vorzulegen!

Zu (2) Sportbefreiungen

Aus zwingenden gesundheitlichen Gründen können Schüler ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Diese Freistellung muss bei der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder durch den volljährigen Schüler bzw. die volljährige Schülerin beantragt und begründet werden. **Dabei ist immer ein ärztliches Attest beizufügen.** Eine stillschweigende oder nachträgliche Freistellung vom Sportunterricht ist nicht zulässig.
Das Fernbleiben vom Sportunterricht ohne Sportbefreiung gilt (abgesehen von akuten/kurzfristigen Erkrankungen) als unentschuldigtes Fehlen und wird mit 0 NP/Note 6 bewertet.

a) Befreiung von Teilen des Sportunterrichts (Im Falle von Sportbefreiungen der häufigste Fall)

Auf der Grundlage eines **Antrags mit ärztlichem Attest** kann die Sportlehrkraft eine Freistellung bis zu insgesamt maximal vier Wochen (insgesamt pro Semester) aussprechen.

Bei dieser Freistellung entfällt die Besuchsverpflichtung im Fach Sport nicht.

Daraus folgt, dass bei einer teilweisen Sportfreistellung grundsätzlich Anwesenheitspflicht besteht.

Neben der Anwesenheitspflicht besteht auch Mitarbeitspflicht, z.B. bei sportartspezifischer Theorie oder bei Leistungen, die im Einzelfall möglich sind, etwa bei der Hilfestellung, bei Schiedsrichtertätigkeit oder beim Geräteaufbau und dgl.

Lediglich vom Attest ausgenommene sportpraktische Leistungen sind nicht zu erbringen.

Die auf Grundlage des Attests nicht erbrachten Leistungen bleiben ohne Beurteilung.

Durch die teilweise Befreiung darf die Bewertbarkeit des Kurses insgesamt nicht gefährdet werden!

b) Vollständige/langfristige Sportbefreiung (äußerst selten)

Längere Freistellungen (als insgesamt 4 Wochen) vom Sportunterricht kann **nur der Schulleiter auf der Basis eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens** aussprechen. Über Art und Umfang der Freistellung erhalten die Schüler und/oder ihre Erziehungsberechtigten eine Mitteilung.

Lassen Sie sich in solchen Fällen auch so früh wie möglich von den Päkos beraten!

Sollte durch eine vollständige/langfristige Sportbefreiung Ihr Sportkurs nicht bewertbar sein, kann das schwerwiegende Folgen auf ihre Schullaufbahn haben. Ggf. sind **Umwahlen, zusätzliche Wahlen** oder sogar ein **Rücktritt in den nachfolgenden Jahrgang** notwendig, da die Belegung und der Besuch der Sportkurse verpflichtend ist.

Zu (3) Freistellungen vom Unterricht:

Ein **Antrag auf Freistellung** ist bei **jeder geplanten Abwesenheit**, so früh wie möglich zu stellen.

Anträge auf Freistellung können aus schulischen Gründen abgewiesen werden!

- **Geplant** ist jede Abwesenheit, deren Termin im Vorfeld bekannt ist (geplante Arzttermine, sportliche Wettkämpfe, etc.).
- **So früh wie möglich** bedeutet, den Antrag unmittelbar nach Kenntnis des jeweiligen Termins zu stellen.

Anträge auf Freistellung können aus schulischen Gründen abgelehnt werden!

Fehlt ein/e Schüler/in im Unterricht, obwohl ein Antrag auf Freistellung gestellt werden musste, gilt die Fehlzeit als unentschuldig.

- Anträge auf Freistellung bis zu 3 Tagen können vom Tutor entschieden werden.
- Anträge von mehr als 3 Tagen müssen von der Schulleitung entschieden werden.

Bedenken Sie bei der Planung von Terminen während der Unterrichtszeit, dass die Prüfung des Antrages etwas Zeit benötigt. Sollte der Antrag abgewiesen werden, sollten Sie sich persönlich die Möglichkeit offen halten, ihre außerschulischen Termine noch ändern zu können. Sollten Ihnen durch die Ablehnung einer Freistellung Kosten entstehen, bleiben diese zu Ihren Lasten.

Eine Freistellung direkt vor/nach Ferien oder schulfreien Tagen (Feiertage etc.) ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen müssen in jedem Fall von der Schulleitung entschieden werden.